

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

67. Stück, 01.12.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 1. Dezbr. 1927.) 67. Stück.

Inhalt:

Nr. 95. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. November 1927 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927.

Nr. 95.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927.

Oldenburg, den 26. November 1927.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 wird folgendes bestimmt:

1.

Oberste Landesbehörde ist im Landesteil Oldenburg das Ministerium der sozialen Fürsorge, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierung.

2.

Gesundheitsbehörde ist im Landesteil Oldenburg der Landesarzt. Das Ministerium der sozialen Fürsorge be-



stimmt, ob weitere Mitglieder der Behörde zu ernennen sind.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld werden die Gesundheitsbehörden von der Regierung bestimmt.

3.

Die Gesundheitsbehörden haben die Wohlfahrts- und Pflegeausschüsse, die Jugendämter und die Beratungsstellen für Geschlechtskranke zur Mitarbeit heranzuziehen.

4.

Als minderbemittelt im Sinne des § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes gelten Personen, die nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, die Kosten ausreichender ärztlicher Behandlung aus eigenen Mitteln ohne Gefährdung ihres sonstigen Lebensbedarfs zu bestreiten.

5.

Die Gesundheitsbehörden können zur Durchführung ihrer Anordnungen die Polizeiorgane in Anspruch nehmen.

6.

Die Kosten der von der Gesundheitsbehörde getroffenen Maßnahmen fallen im Landesteil Oldenburg den Bezirksfürsorgeverbänden, in deren Bezirk der Geschlechtskranke oder der Krankheitsverdächtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur Last. Die Hälfte der Kosten werden den Bezirksfürsorgeverbänden aus der Staatskasse erstattet.

7.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld bestimmen mit Genehmigung des Ministeriums der sozialen

Fürsorge die Regierungen, wie die Kosten der Gesundheitsbehörden und der von diesen getroffenen Maßnahmen aufzubringen sind.

Oldenburg, den 26. November 1927.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.



Die Regierung hat die Kosten der ...
Hochschulen und der von diesen getriebenen ...
nachdem auftragsgemäß ...
Übersicht von 28. November 1897.

Ministerium der hohen Schulen

Die ...
Dr. ...
...

...

...

...

...

